

88. Sind der Kredit, der Erwerb und das Fortkommen eines Menschen Rechtsgüter, die, wenn sie durch Verbreitung unwahrer Tatsachen beeinträchtigt werden, Schutz durch Klage auf Unterlassung weiterer Verbreitung der verleihenden Behauptungen zu beanspruchen haben? Beweislast in betreff der Wahrheit der verbreiteten Behauptungen.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 16. Oktober 1905 i. S. H. (Kl.) w. B. u. Gen. (Bekl.). Rep. VI. 13/05.

I. Landgericht Altona.

II. Oberlandesgericht Kiel.

In der Zuckerwarenfabrik, die der Kläger in Altona betrieb, traten in den ersten Tagen des Novembers 1903 die Arbeiter in Aufrührer, um höhere Löhne zu erlangen; es kam indes alsbald zu einer Einigung auf Grund von Verhandlungen, die der Beklagte B. als Vorsitzender des „Zentralverbandes der Konditoren, Leb- und Pfefferkuchler“ mit dem Kläger führte. Hierbei versprach der Kläger auch, er werde die Vorgänge bei der Arbeitsniederlegung gegenüber den an dieser beteiligt gewesenen Arbeitnehmern nicht zum Anlaß einer Kündigung machen.

Im Dezember 1903 entließ jedoch der Kläger mehrere der am Streit beteiligt gewesenen Personen, zunächst zwei Mädchen und sodann zwei dem genannten Zentralverbande angehörige Arbeiter. Darauf richtete der Beklagte B. unter dem 20. Januar 1904 an den Kläger einen Brief, in dem er auf das erwähnte Versprechen Bezug nahm und aussprach, daß mit diesem die Entlassung der Mädchen und

der beiden Arbeiter nicht im Einklang stehe; zugleich hat er um Mitteilung, ob der Kläger jenes Versprechen nicht mehr als bindend betrachte, und fügte hinzu, daß dann auch der Zentralverband sich gezwungen sehen würde, zu der Angelegenheit Stellung zu nehmen. Der Kläger ließ die Zuschrift unbeantwortet und kündigte alsbald noch fünf Arbeitern, von denen er annahm, daß sie sämtlich Mitglieder des Zentralverbandes der Konditoren, Leb- und Pfefferküchler seien; er bezeichnete dabei als Grund der Kündigung die Zugehörigkeit der Genannten zu dem Verbands, sowie das ihm von B. zugegangene Schreiben. Infolgedessen wurden in Altona Flugblätter in den Straßen an die Vorübergehenden verteilt und in die Läden und Wohnungen getragen, in denen das vom Kläger Anfang November 1903 gegebene Versprechen mitgeteilt und behauptet war, daß der Kläger daselbe gebrochen habe, und zugleich an die Empfänger der Flugblätter die Bitte gerichtet war, ihren Bedarf an Zuckerwaren nicht mehr bei dem Kläger und denjenigen Händlern, die von ihm bezogene Waren vertrieben, zu kaufen; angefügt waren Listen über die Geschäfte, die Waren des Klägers führten. Unstreitig hatten sich die Beklagten B., K., L., R., G., T. und D. an der Verbreitung der Flugblätter beteiligt. Der Kläger erhob gegen sie Klage mit dem Antrage, sie zu verurteilen, bei Vermeidung einer für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Strafe es zu unterlassen, Flugblätter zu verfassen, zu drucken oder zu verbreiten, in denen das Publikum aufgefordert werde, nicht mehr von dem Kläger Ware zu beziehen oder von ihm hergestellte Ware zu konsumieren, solange nicht der Bezug oder Konsum von dem Verbands der Konditoren, Leb- und Pfefferküchler freigegeben sei, unter Aufstellung der Behauptung, der Kläger habe entgegen seinem Versprechen Arbeiter entlassen, das seinen Arbeitern oder einzelnen seiner Arbeiter gegebene Wort gebrochen, oder ähnlicher Behauptungen.

Das Landgericht verurteilte die bezeichneten Beklagten unter Androhung einer Geldstrafe für jeden Zuwiderhandlungsfall dahin, es zu unterlassen, Flugblätter in die Häuser zu tragen, auf den Straßen zu verteilen oder in anderer Weise unter das Publikum zu bringen, in denen das Publikum unter Aufstellung der Behauptung, der Kläger habe entgegen seinem Versprechen Arbeiter entlassen, das seinen Arbeitern oder einzelnen seiner Arbeiter gegebene Wort ge-

brochen, oder gleichbedeutender Behauptungen aufgefordert werde, nicht mehr von dem Kläger Ware zu beziehen, oder von dem Kläger hergestellte Ware zu konsumieren, solange nicht der Bezug oder Konsum vom Verbanne der Konditoren, Leb- und Pfeffertüchler freigegeben werde.

Auf die Berufung der Beklagten wies das Oberlandesgericht Kiel die Klage ab; das Reichsgericht aber stellte die erstinstanzliche Entscheidung wieder her.

Aus den Gründen:

„Die Revision ist als zulässig anzusehen, und zwar schon deshalb, weil das Interesse des Klägers daran, daß von den Beklagten nicht mehr Flugblätter verbreitet werden, in denen er des Wortbruchs gegenüber seinen Arbeitern geziehen wird, kein bloß vermögensrechtliches ist; es kann deshalb dahingestellt bleiben, ob nicht auch sein vermögensrechtliches Interesse an der Wiederherstellung der erstinstanzlichen Entscheidung auf mehr als 1500 *M* zu veranschlagen wäre.

Die Revision erscheint auch begründet.

Nach dem oben wiedergegebenen Wortlaute des Klageantrags muß angenommen werden, daß der Kläger nur verlangt, es solle den Beklagten verboten werden, auch ferner noch Flugblätter zu verbreiten, in denen das Publikum mit der Begründung, daß der Kläger ein seinen Arbeitern gegebenes Versprechen gebrochen habe, aufgefordert wird, bis auf weiteres keine von dem Kläger in den Verkehr gebrachten Waren zu kaufen. Jedenfalls aber muß das erstinstanzliche Urteil dahin verstanden werden, daß damit den jetzigen Revisionsbeklagten nur untersagt sein sollte, Flugblätter zu verbreiten, in denen jene Aufforderung mit der Behauptung, daß der Kläger ein seinen Arbeitern gegebenes Versprechen gebrochen habe, verknüpft, und die Aufforderung auf diese Beschuldigung gestützt wird.

Bei dieser Beschränkung der von dem Landgerichte ausgesprochenen Verurteilung, bei welcher der Kläger sich beruhigt hat, war in der Berufungsinstanz, und ist jetzt nicht darüber zu entscheiden, ob den Berufungsklägern und jetzigen Revisionsbeklagten untersagt werden könne, durch Verbreitung von Flugblättern das Publikum in Altona und Umgegend lediglich aufzufordern, in dem Streite, der zwischen dem Kläger und einzelnen seiner Arbeiter entstanden ist, die letzteren, bzw. den ihre Interessen vertretenden Zentralverband der Konditoren,

Leb- und Pfefferküchler dadurch zu unterstützen, daß es bis zu einer Gegenerklärung dieses Verbandes keine Waren mehr kaufe; es kommt vielmehr nur darauf an, ob der Kläger berechtigt ist, zu verlangen, daß diese Aufforderung nicht in Verbindung mit dem erwähnten Vorwurfe des Wortbruchs und auf ihn gestützt verbreitet werde.

Sedenfalls in dieser Beschränkung ist das Verlangen des Klägers als berechtigt anzuerkennen.

Der Vorwurf, der in den von den Revisionsbeklagten verbreiteten Flugblättern gegen den Kläger erhoben ist, geht dahin, er habe dem von ihm Anfang November 1903 zur Beilegung des damals in seiner Fabrik ausgebrochenen Streiks gegebenen Versprechen, die an diesem beteiligt gewesenem Arbeiter wegen dieser ihrer Teilnahme nicht aus dem Arbeitsverhältnis zu entlassen, insofern zuwidergehandelt, als er im Dezember 1903 und im Januar 1904 zwei Fabrikmädchen und sieben Arbeiter doch deshalb entlassen habe, weil sie an der Ausstandsbewegung teilgenommen hätten. Dieser Vorwurf war nicht bloß im allgemeinen geeignet, den Kläger in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen, sondern, wie die Vorinstanz nicht verkennt, auch geeignet, ihm Nachteile für den Betrieb seines Geschäfts, also für seinen Erwerb, zu bereiten, insbesondere sein Verhältnis zu den bei ihm beschäftigten Arbeitern ungünstig zu beeinflussen und ihm die Gewinnung tüchtiger, auf Vertragstreue haltender Arbeiter zu erschweren.

Nun müssen aber, wie der erkennende Senat bereits in einem Urteil vom 5. Januar 1905, Rep. VI. 38/04 (Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 60 S. 6 flg.) ausgesprochen hat, der Kredit, der Erwerb und das Fortkommen eines Menschen als Rechtsgüter angesehen werden, denen dann, wenn sie durch Behauptung oder Verbreitung unwahrer Tatsachen beeinträchtigt werden, Rechtsschutz zu gewähren ist, und zwar nicht bloß unter den in § 824 B.G.B. vorgesehenen Voraussetzungen in der Form der Schadensersatzklage, sondern nach Analogie der Bestimmungen in den §§ 12. 862. 1004 B.G.B. mittels der Klage auf Unterlassung künftiger Verletzungen auch dann, wenn demjenigen, welcher die objektiv unwahren Tatsachen behauptet oder verbreitet hat, ein subjektives Verschulden nicht beizumessen ist, oder er in Wahrnehmung berechtigter Interessen gehandelt hat.

An dieser Auffassung ist festzuhalten."

(Es folgen Darlegungen dahin, im Berufungsurteile sei einwandfrei festgestellt, daß der Kläger den beiden Fabrikmädchen und den beiden zuerst entlassenen Arbeitern nicht deshalb gekündigt habe, weil sie an dem früheren Ausstand beteiligt gewesen seien; insoweit sei also die objektive Unwahrheit des Vorwurfs, der Kläger habe durch Entlassung dieser Personen sein Wort gebrochen, positiv festgestellt. Dann fährt das Urteil fort:)

„Anderß liegt die Sache bezüglich der Entlassung der fünf Arbeiter, denen der Kläger nach Empfang des B.'schen Briefes vom 24. Januar 1904 unter ausdrücklichem Hinweis darauf, daß sie Mitglieder des Zentralverbandes seien, gekündigt hat.

Hier erachtet die Vorinstanz zwar nicht für erwiesen, daß der Kläger unter Verletzung seines gegebenen Versprechens die fünf Arbeiter wegen ihrer Teilnahme an dem Anfang November 1903 ausgebrochenen Streik aus ihrem Arbeitsverhältnisse entlassen habe; es stellt aber auch nicht positiv fest, daß die Entlassung nicht aus diesem, sondern aus den anderen in dem Berufungsurteil angegebenen Gründen erfolgt sei.

Indes muß diese Sachlage als ausreichend angesehen werden, die Verurteilung der Revisionsbeklagten dahin zu rechtfertigen, daß sie Flugblätter, in denen der Vorwurf des Wortbruchs gegen den Kläger ausgesprochen wird, nicht ferner verbreiten. Das Verlangen des Klägers, daß diese weitere Verbreitung unterbleibe, kommt hier nicht als Geltendmachung eines Schadensersatzanspruchs aus § 824 B.G.B. in Betracht, sondern als die Abwehrklage zum Schutze des ein Rechtsgut darstellenden Erwerbes des Klägers. Die Verbreitung einer tatsächlichen Behauptung, welche diesen Erwerb zu beeinträchtigen oder zu gefährden geeignet ist, stellt eine Verletzung dieses Rechtsgutes dar, deren künftige Unterlassung gefordert werden kann, sofern nicht von den Revisionsbeklagten durch den Nachweis der Wahrheit des von ihnen verbreiteten Vorwurfs ihre Berechtigung zur Fortsetzung ihres Verhaltens dargetan wird. Diese Verteilung der Beweislast entspricht auch derjenigen, welche im § 186 St.G.B. und § 6 des Wettbewerbsgesetzes für ähnliche Fälle ausdrücklich bestimmt worden ist. Wenn in den dort behandelten Fällen, sowie in § 824 Abs. 2 B.G.B. zugunsten derjenigen, welcher eine die Ehre, den Kredit, das Fortkommen oder den Geschäftsbetrieb eines anderen

schädigende oder gefährdende Tatsache behauptet oder verbreitet hat, bestimmt ist, daß er straflos bleiben, bzw. zum Schadensersatz nicht verpflichtet sein solle, falls er in Wahrnehmung eigener berechtigter Interessen handelte, bzw. der Empfänger der Mitteilung an ihr ein berechtigtes Interesse hatte, so kann, wie schon in dem Urteil vom 5. Januar 1905 hervorgehoben worden ist, daraus nicht die Folgerung abgeleitet werden, daß das Vorhandensein eines solchen Interesses auch die Klage auf künftige Unterlassung der Verbreitung der betreffenden, als unwahr festgestellten oder mindestens nicht erweislich wahren tatsächlichen Behauptungen ausschliesse. Das, was bei einer Verurteilung des Beklagten zu einer solchen Unterlassung auferlegt wird, kann dem Übel und dem Nachteile, die ihn bei seiner Bestrafung oder bei der Verurteilung zum Schadensersatz treffen, keineswegs gleichgestellt werden.

Es genügt sonach, was die Entlassung der fünf Arbeiter anlangt, zur Rechtfertigung der von der ersten Instanz ausgesprochenen Verurteilung schon die Tatsache, daß es den Revisionsbeklagten nicht gelungen ist, die Wahrheit der von ihnen verbreiteten Behauptung, daß der Kläger durch Entlassung dieser Arbeiter das von ihm bei der Beilegung des Streiks im November 1903 gegebene Wort gebrochen habe, nachzuweisen.

Voraussetzung für eine Verurteilung der Beklagten zu der in Rede stehenden Unterlassung ist allerdings weiter, daß Anlaß zu der Befürchtung vorliegt, es würden die Beklagten ohne das vom Kläger beantragte gerichtliche Verbot von neuem Flugblätter in Umlauf bringen, in denen er des Wortbruchs beschuldigt wird, der Kläger also weitere Störungen in seinem Erwerbe erleiden." (Es folgen Ausführungen, daß diese Voraussetzung vorliege.) . . .